

## Wahltarif Selbstbehalt (Auszug zu § 26 der Satzung, Stand 01.02.2021)

### B Beginn und Dauer

#### 1 Teilnahme

Mitglieder der BERGISCHEN Krankenkasse mit einem Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 4.740,00 € und höchstens 18.000,00 € je Kalenderjahr, können an dem Wahltarif Selbstbehalt gemäß § 26 der Satzung teilnehmen. Maßgeblich sind die Einnahmen zum Lebensunterhalt im Sinne des § 62 SGB V. Bei unterjährigem Beginn gilt für jeden Monat der Teilnahme 1/12 der vorstehenden Einkommensgrenzen. Die Teilnahme setzt eine Einschreibung in den Wahltarif voraus.

#### 2 Einschreibung

Die Einschreibung erfolgt schriftlich durch Verwendung der entsprechenden Teilnahmeformulare. Mit den Einschreibungsunterlagen informiert die BERGISCHE die teilnehmenden Versicherten über die Teilnahmebedingungen und die Prämienentlangung, die Beendigung der Teilnahme entsprechend dieser Anlage und die maßgeblichen Datenschutzbestimmungen. Die Einschreibung erfolgt einmalig zu Beginn der Teilnahme. Die Teilnahme beginnt zum Ersten des Folgemonats, der auf den Eingang der Einschreibungserklärung bei der BERGISCHEN folgt, frühestens mit Beginn der Versicherungspflicht, und hat grundsätzlich eine Dauer von 3 Jahren. Mit der Einschreibung gibt das Mitglied die Höhe des zum Zeitpunkt der Erklärung erzielten Bruttoeinkommens einschließlich Einmalzahlungen bzw. die Einnahmen zum Lebensunterhalt für das laufende Kalenderjahr an. Auf Grund dieser Angabe erfolgt eine vorläufige Einstufung in eine bestimmte Tarifgruppe (Einkommensänderungen während der Teilnahme s. C 1). Unabhängig davon kann die versicherte Person jederzeit vor Erstellung der endgültigen Abrechnung nach C 1 die Änderung der Eingruppierung beantragen.

#### 3 Beendigung der Teilnahme

Das Mitglied ist an die Wahl des Tarifs 3 Jahre lang gebunden. Sie beginnt mit der Laufzeit des Tarifs. Die Teilnahme endet durch eine Kündigung des Mitglieds. Erfolgt die Kündigung nicht 1 Monat vor Ablauf des Wahltarifs, verlängert sich die Teilnahme um ein weiteres Jahr. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Kündigungserklärung bei der BERGISCHEN. Ergänzend gilt Ziff. 4. Das Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 S. 5 SGB V bleibt unberührt. Unabhängig davon endet die Teilnahme zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person letztmalig Einkünfte in Höhe der Einkommensgrenzen nach Ziffer B1 erzielt hat.

#### 4 Sonderkündigungsrecht

Das Mitglied ist berechtigt, die Teilnahme am Wahltarif außerordentlich zu kündigen, wenn die Fortführung der Teilnahme eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. Eine unverhältnismäßige Härte kann insbesondere bei Anmeldung von Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder des SGB XII angenommen werden. Eine Kündigung ist auch möglich, wenn eine Familienversicherung nach § 10 SGB V begründet wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Kündigungserklärung bei der BERGISCHEN. Die Kündigung wird mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Eintritt des Sonderkündigungsrechts wirksam. Für den Fall der Änderung oder Ergänzung dieser Anlage durch die BERGISCHE kann die versicherte Person innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung die Teilnahme am Wahltarif Selbstbehalt mit Wirkung für den Zeitpunkt kündigen, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Darauf wird das Mitglied in der Änderungsmitteilung hingewiesen. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall entsprechend Abschnitt C anteilig.

### C Prämie und Selbstbehalt

Für die Dauer der Teilnahme am Wahltarif erstattet die BERGISCHE dem Mitglied einen Teil der gezahlten Beiträge als Prämie. Die Prämie beträgt pro Kalenderjahr maximal 180,00 € bei einem jährlichen maximalen Selbstbehalt in Höhe von 200,00 €. Im ersten Jahr der Teilnahme erfolgt die Auszahlung auf Antrag der versicherten Person vorab mit Beginn des Wahltarifs. Die Prämienhöhe wird erstmalig anhand des vom Mitglied mitgeteilten Bruttojahreseinkommens berechnet. Die weiteren Auszahlungen erfolgen im 4. Quartal des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr auf Grundlage der Einnahmen zum Lebensunterhalt, sofern keine Gegenansprüche der BERGISCHEN im Sinne des § 51 SGB I bestehen. Beginnt oder endet die Teilnahme im Laufe eines Kalenderjahres, werden Prämie und Selbstbehalt um 1/12 für jeden angefangenen Monat, in welchem keine Teilnahme erfolgte, vermindert. Die Auszahlung der Prämie erfolgt unter der Bedingung, dass nicht mehr als 20 % der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Abs. 1 S. 1 SGB V erstattet werden. Die Einstufung in eine bestimmte Tarifgruppe erfolgt endgültig bei Erstellung der Abrechnung des Vorjahres, ohne dass es eines Antrags der versicherten Person bedarf. Die Einstufung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr.

#### 1 Tarifgruppen

Tarifgruppe	Einkünfte (brutto, jährlich) von - bis	Prämie	Selbstbehalt je ambulanter Behandlung mit Verordnung	Selbstbehalt je stationärem Aufenthalt	Maximaler jährlicher Selbstbehalt	Risiko jährlich
1	4.740,00 € - 5.759,99 €	75 €	25 €	50 €	80 €	5 €
2	5.760,00 € - 7.559,99 €	90 €	30 €	60 €	100 €	10 €
3	7.560,00 € - 9.479,99 €	120 €	40 €	80 €	140 €	20 €
4	9.480,00 € - 11.339,99 €	150 €	50 €	100 €	180 €	30 €
5	11.340,00 € - 18.000,00 €	180 €	60 €	120 €	220 €	40 €

#### 2 Unschädliche Leistungsanspruchen

Auf den Selbstbehalt werden die Kosten für die Inanspruchnahme folgender Leistungen während der Teilnahme am Wahltarif nicht angerechnet:

a) Leistungen zur Krankheitsverhütung (§ 20 SGB V), b) Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (§§ 21, 22 SGB V), c) medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten, d) Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V), e) Kinder- und Jugenduntersuchungen (§ 26 SGB V), f) Leistungen zur Prävention (§§ 20, 20i SGB V), g) Vorsorgeleistungen bei Schwangerschaft und Entbindung (§§ 24c – 24i SGB V) h) Leistungen zur Empfängnisverhütung (§ 24a SGB V), i) Leistungen organisierter Früherkennungsprogramme (§ 25a SGB V), j) Teilnahme am Bonusprogramm (§ 33 der Satzung), k) Satzungsleistungen (§11 Abs. 6 SGB V). Außerdem bleibt die Inanspruchnahme vertragsärztlicher und vertragszahnärztlicher Leistungen während der Teilnahme am Wahltarif ohne Verordnungsfolgen unberücksichtigt. Es werden ausschließlich die vom Mitglied in Anspruch genommenen Leistungen angerechnet. Leistungsanspruchen familienversicherter Angehöriger bleiben unberücksichtigt.

#### 3 Prämiengewährung

Wurden auf den Selbstbehalt anzurechnende Leistungen in Anspruch genommen, stellt die BERGISCHE dem Mitglied die Kosten jährlich in Höhe der unter Ziff. C 1 aufgeführten Pauschalen bei der Abrechnung im 4. Quartal des Folgejahres in Rechnung (bis zum maximalen jährlichen Selbstbehalt). Eine sich daraus ggf. ergebende Forderung der BERGISCHEN ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung auszugleichen, sofern nicht eine Verrechnung erfolgt.

#### Weitere Informationen

Die Satzung der BERGISCHEN finden Sie auf [www.bergische-krankenkasse.de/heimatnah/satzung](http://www.bergische-krankenkasse.de/heimatnah/satzung).

#### Beispiel Auszubildende/r

Ausbildungsgehalt/Monat:	750 €
Ausbildungsgehalt/Kalenderjahr:	9.000 €
Urlaubs-/Weihnachtsgeld:	500 €
Sonstige Einnahmen:	0 €
Bruttoeinkommen/Kalenderjahr:	9.500 €
➤ Tarifgruppe / max. Prämie:	4 / 150 €

#### Beispiel Student/in

Gehalt Minijob/Monat:	350 €
BAföG/Monat:	500 €
Unterstützung Eltern/Monat:	100 €
Bruttoeinkommen/Monat:	950 €
Bruttoeinkommen/Kalenderjahr:	11.400 €
➤ Tarifgruppe / max. Prämie:	5 / 180 €